

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 83/14 B**

L 12 AS 4453/13 (LSG Baden-Württemberg)  
S 11 AS 3044/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,  
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2014 durch  
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden, den Richter Dr. S c h ü t z e  
und die Richterin H a n n a p p e l  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde  
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2014 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Klägerin hat durch ihren Vater mit am 31.3.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 28.3.2014 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG), das am 6.3.2014 zugestellt wurde, Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag für eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nicht stattgegeben werden, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Aus dem Vortrag der Klägerin und unter Heranziehung der Verfahrensakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap RdNr 70) nicht zu erkennen. Die Klägerin begründet ihren PKH-Antrag im Wesentlichen damit, dass ihren Eltern ein jährlicher Betreuungsaufwand von zusätzlich 8081 Euro zustehe, da sie durch ihre Schwerbehinderung (GdB von 60) nicht in der Lage sei, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen.
- 3 Aus diesem Vorbringen lässt sich keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung entnehmen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), die im vorliegenden Verfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte. Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LSG war allein der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) vom 23.9.2013, mit dem festgestellt wurde, dass der zugrunde liegende Rechtsstreit S 11 AS 4418/12 durch Vergleich vom 19.8.2013 beendet sei. Das LSG hat die vom SG angenommene Wirksamkeit des Vergleichsschlusses bestätigt und dementsprechend die Berufung zurückgewiesen. Bezüglich dieses Urteils hat die Klägerin keine Einwendungen vorgebracht, aus denen sich eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage ableiten ließe.
- 4 Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, sodass auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.



- 5 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Insbesondere war vorliegend das Einverständnis der Beteiligten mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) durch Urteil gegeben.
- 6 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die von der Klägerin durch ihren Vater und nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie oder ihr Vater kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

